

ProfilSup

COMPRENDRE L'ALLEMAGNE CONTEMPORAINE

FICHES DE CIVILISATION SUR LA POLITIQUE,
L'HISTOIRE, LA SOCIÉTÉ, LA CULTURE
ET L'ÉCONOMIE ALLEMANDE

- *34 fiches de cours en allemand*
- *Vocabulaire thématique*
- *De nombreuses ressources et exercices en ligne*
- *Méthodologie et sujet 0 corrigé*

**Nouvelles
épreuves
banque
ELVI**

Thibaut Chaix-Bryan
Andreas Girbig



1. Der Föderalismus – Vielfalt in Einheit oder Chaos in Vielfalt?

A. Definition

Das Wort *Föderalismus* kommt von dem lateinischen Wort *foedus*, was Bund oder Vertrag bedeutet. Diese Bedeutung des Wortes *Bund* beschreibt die politische Struktur des Staates Bundesrepublik Deutschland. Das Ordnungsprinzip der BRD ist der Föderalismus. Es bedeutet, dass sich in dem Staat BRD eine bestimmte Anzahl von Ländern versammeln, um gemeinsam eine politische Einheit zu bilden. In der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, wird im Artikel 20 gesagt: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Das heißt, dass auf der Basis von Demokratie und sozialen Werten sich unterschiedliche Länder zusammenfinden, um eine gemeinsame Struktur zu bilden. Diese Form ist durch das Grundgesetz geschützt und darf nicht zerstört werden. Im Artikel 79, Absatz 3 heißt es: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ Die Verfassung schützt also durch diese sogenannte „Ewigkeitsklausel“ die föderale Struktur der BRD. Zwei Prinzipien charakterisieren den deutschen Föderalismus: Solidarität und Subsidiarität.

Das Prinzip der Solidarität bedeutet, dass sich die Bundesländer gegenseitig helfen und unterstützen. Das beste Beispiel für diese gegenseitige Hilfe ist der Länderfinanzausgleich. Mit diesem Mechanismus, der in seiner alten Form bis 2019 aktiv war, halfen die stärksten Bundesländer den schwächsten. Vereinfacht gesagt, zahlten die stärksten Länder in eine Kasse ein, aus der die schwächsten Länder dann Gelder erhielten. Bayern, Baden-Württemberg, Hessen sind die finanzstärksten Länder, die ärmeren Ländern, wie den 5 neuen Bundesländern oder dem Saarland zum Beispiel, helfen. Dieser Mechanismus wurde nach Klagen von den Geberländern Bayern und Hessen mit dem Ziel verändert, eine gerechtere Lastenverteilung zu erreichen. Seit 2020 gilt als Grundlage der Verteilung von finanziellen Anteilen durch den Bund die Umsatzsteuer.

Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet, dass der Bund (also die Bundesregierung) von den Ländern die Aufgaben übernimmt, die die Länder nicht erfüllen können. Außerdem übernimmt der Bund auch Aufgaben, die das gesamte Bundesgebiet betreffen. Die Idee ist, dass das staatliche Wirken von unten nach oben organisiert wird, damit eine große Bürgernähe erreicht wird. Alles, was in den unteren Bereichen, also ganz nah bei den

Bürgern, geregelt werden kann, soll auf dieser Ebene geschehen. Wie beispielsweise die Fragen der Schulbildung, die lokale Wirtschaftspolitik oder die Wohnungsbaupolitik. Erst wenn es zu Bereichen kommt, bei denen die lokalen oder Landes-Politiker keine Kompetenzen haben, greift der Bund ein. Die Organisationsstruktur ist also von unten nach oben gedacht, nicht von oben nach unten, wie beispielsweise in Frankreich, und beginnt bei den Kommunen, setzt sich bei den Ländern fort und endet beim Bund.

Die BRD ist also ein Staat, der aus einzelnen Gliedstaaten besteht. Alle Bundesländer, 16 an der Zahl, haben das Recht, an der Gesetzgebung auf lokaler und auf Bundesebene mitzuwirken. Die Bundesländer besitzen keine Souveränität, wie ein freies Land, aber sie werden wie ein Staat angesehen, da sie über die politischen Instrumente wie Verfassung, Parlament und Verwaltungen verfügen und zudem Gesetze beispielsweise zur Bildung oder zur Sicherheit beschließen können. Es gibt ein Staatsvolk, das wählen kann, ein Staatsgebiet und eine Staatsgewalt in Form der Polizei. Im Grundgesetz Artikel 70, Abschnitt 1 ist diese Gesetzgebungskompetenz festgeschrieben: „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ Den Bundesländern wird durch die Verfassung auch die Durchsetzung der Staatsgewalt übertragen. Im Artikel 30 des Grundgesetzes heißt es: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“ Die Bundesländer sind also die zentralen Akteure in der politischen Organisation der Bundesrepublik. Allerdings sind die Bundesländer und der Bund zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

Im Prinzip des Föderalismus spiegeln sich die dezentralen Strukturen, die kulturellen, historischen und wirtschaftlichen Unterschiede der einzelnen Länder wider. In diesem politischen Prinzip sind die historische Dimension und die Tradition der dezentralen Mächte des Deutschlands der vergangenen Jahrhunderte aufgehoben. In dieser Idee werden die Vielfalt und die Unterschiede des Landes bewahrt und garantiert. Der in der Verfassung garantierte Rechtsstaat gibt den Rahmen für diese Struktur. In dieser Spannung aus Einheit und Vielfalt findet sich der Nationalcharakter Deutschlands. Das Ziel, das aus historischen Gründen stammt (siehe den Punkt zur Geschichte des Föderalismus), ist zum einen der Schutz der Demokratie. Um sie zu garantieren, wurde mit der Gründung der BRD im Jahr 1949 eine „horizontale Gewaltenteilung“ eingeführt. Dies besagt, dass es keine zentrale Machtkonzentration beim Staat gibt. Durch die Bundesländer, die eine Staatsgewalt ausüben können, entsteht ein Gegengewicht zur Macht des Bundes. Die Regierungen, Parlamente und die Justiz der Länder und des Bundes kontrollieren sich gegenseitig. Durch das Bundesstaatsprinzip können die Bundesländer auf legislativer, exekutiver und judikativer Ebene Staatsgewalt ausüben. Dies wirkt als Gegengewicht zur Staatsgewalt des Bundes und verhindert eine zu große Machtkonzentration. Weder dem Bund

noch den Ländern steht die komplette Staatsgewalt zur Verfügung. Diese Teilung der Gewalten wird auch die „vertikale Gewaltenteilung“ genannt. Eine Gesetzgebung von Seiten der Bundesländer, die dem Grundgesetz widerspricht, ist allerdings unzulässig.

Die Bundesrepublik besteht aus folgenden Ländern und Stadtstaaten:

Die Stadtstaaten:

- Berlin
- Freie Hansestadt Hamburg
- Hansestadt Bremen

Die Flächenstaaten:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Die Zahl der Bundesländer ist nicht festgeschrieben. Bis 1957 gab es nur 10 Bundesländer. Erst mit dem Beitritt des Saarlandes zur BRD stieg die Zahl der Bundesländer auf 11. Mit der deutschen Einheit im Jahr 1990 erhöhte sich die Zahl noch einmal um die 5 neuen Bundesländer.

Der Bund hat allerdings das Recht Landesrecht zu brechen, wenn es ein übergeordnetes Interesse gibt. Im Artikel 31 des Grundgesetzes heißt es lapidar: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“ In der Organisation der Verteilung der Staatsgewalt haben die verschiedenen Ebenen unterschiedliche Kompetenzen bei der Gesetzgebung. Dies wird im VII. Teil des Grundgesetzes ab Artikel 70 geregelt. Grundsätzlich haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse durch das Grundgesetz zugewiesen werden.

Laut dem Grundgesetz gibt es zwei Arten von Zuständigkeit bei der Gesetzgebung: die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Bei der ausschließlichen Gesetzgebung hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Nur wenn der Bund in einem Gesetz

den Ländern diese Kompetenz in einem präzisen Bereich überträgt, dürfen die Länder ein Gesetz beschließen. Bei der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Kompetenz der Gesetzgebung, allerdings nur solange der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch ein Gesetz Gebrauch macht.

Beispielbereiche für diese Kompetenzen:

Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des BUNDES ¹	Konkurrierende Gesetzgebung von BUND und LÄNDER ²	Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der LÄNDER ³
<ul style="list-style-type: none"> • Auslandsbeziehungen • Verteidigung • Überwachung des Luftverkehrs und des Verkehrs der Eisenbahn • Aufsicht über die Post und die Telekommunikation • die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, • Waffen- und Sprengstoffrecht, • Kernenergie, • Melde- und Ausweiswesen • Zollwesen und Warenverkehr • Staatsangehörigkeit • Einwanderung • Urheberrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Statusrecht der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Landesrichter • Jagdrecht • Naturschutz und Landschaftspflege • Bodenverteilung • Wasserhaushalt • Demonstrationsrecht • Strafrecht • Kernenergie • Arbeitsrecht • Straßenverkehr • Abfallbeseitigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung • Kultur • Polizeiwesen • Denkmalschutz • Strafvollzug • Rundfunk und Fernsehen • Hochschulbildung • Sozialer Wohnungsbau • Versammlungsrecht, • Ladenschlussrecht • Messen, Ausstellungen, Märkte, • Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr und landwirtschaftliches Pachtwesen, • Gaststättenrecht, • Dienstrecht, Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und Landesrichter.

B. Historische Entwicklung des Föderalismus

Das heute in Deutschland herrschende politische Organisationsprinzip des Föderalismus hat seine Gründe in der historischen Entwicklung dessen, was heute die Bundesrepublik ist. Es wurde zwar im Grundgesetz 1949 beschlossen, hat allerdings einen langen Vorlauf. Der Historiker Thomas Nipperdey beschreibt den Föderalismus als einen historischen Begriff, der keinen statischen sondern einen Prozesscharakter hat. Dieser Prozess

1. Im Artikel 73 des Grundgesetzes gibt es die vollständige Liste.
2. Der Artikel 74 benennt die Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung. Die „Konkurrierende Gesetzgebung“ bedeutet, dass der Bund und die Länder grundsätzlich beide für die Gesetzgebung in den hier genannten Bereichen zuständig sind.
3. Weitere Präzisierungen stehen im Artikel 72 des Grundgesetzes.

beschreibt in der deutschen Geschichte die „dynamische Bewegung zwischen Einheit und Vielheit“.

Blickt man auf eine Karte des Heiligen Römischen Reiches (von 962 bis 1806) zur Zeit des Spätmittelalters, dann sieht man, dass es keinen deutschen Zentralstaat gab, sondern eine Vielzahl kleiner und größerer Territorien. Hier beginnt die Geschichte des deutschen Föderalismus. Zu dieser Zeit gab es Königreiche, Fürstentümer, Stadtstaaten, Freie Städte, Grafschaften, Herzogtümer und andere Herrschaftsformen. Diese Territorien hatten alle eigene Rechte, eigene Währungen und Zollbestimmungen. Da es keine Zentralmacht gab, hatten die Landesfürsten der einzelnen Territorien das Sagen. Sie wählten und trafen Abmachungen mit dem Kaiser, was in der Reichsverfassung geregelt war. Während der Zeit des Heiligen Deutschen Reiches gab es eine permanente Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Territorialfürsten oder zwischen einzelnen Landesherren und dem Kaiser, denn diese territoriale Situation konnte nur schwerlich Sicherheit, Frieden und Recht sichern, was im Gegensatz dazu eine Zentralmacht versprach. Zudem gab es nach der Reformation im Jahre 1517 noch eine konfessionelle Teilung des Reiches in katholische und protestantische Territorien. Über 300 verschiedene Herrschaftsgebiete konnte man in diesem Reich zählen. Wollte man von einem Territorium zu einem anderen reisen, musste man entsprechende Dokumente an der Grenze aufweisen. Da jeder Landesfürst sehr genau auf den Respekt seiner Landesgrenzen achtete, musste man sich auf seinen Reisen durch das Deutsche Reich auf zahlreiche Grenzen, unterschiedliche Währungen und Gesetze einstellen. Diese Vielstaaterei ist der unmittelbare Vorläufer des deutschen Föderalismus. In diesem staatlichen „Flickenteppich“ lag aber auch die Schwäche des Systems.

Mit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahr 1806, als sich zunächst 16 Fürstentümer unter dem Protektorat von Napoleon zum sogenannten „**Rheinbund**“ zusammenschlossen, begann eine neue Etappe in der Geschichte des deutschen Föderalismus, der in der erwähnten dynamischen Bewegung diesmal auf Einheit zielte. Dieser Zusammenschluss von einzelnen deutschen Staaten hatte allerdings nur bis zum Jahr 1813 Bestand, dem Jahr, als Napoleon in der Völkerschlacht bei Leipzig verlor. Auch wenn dieser Bund nur einige Jahre existierte, so war er doch der Vorläufer eines föderalen Staates. Auf dem Wiener Kongress, der 1814 – 1815 stattfand, wurde dann beschlossen, den „**Deutschen Bund**“ zu gründen. Dieser Staatenbund, zu dem 34 Staaten und 4 freie Städte zählten, hatte zum Ziel, für die innere und äußere Sicherheit in Europa sorgen. Außerdem wurde das Ziel formuliert, einen deutschen Nationalstaat zu gründen mit Grundrechten und einer Verfassung. In den kommenden Jahren gab es zahlreiche Bestrebungen, vor allem von Studenten, den Weg zu einem Nationalstaat zu schaffen. Diese Bewegung mündete in der Märzrevolution von 1848. In der Frankfurter Paulskirche, dem ersten deutschen Parlament, wurde der erste Entwurf für ein föderales System diskutiert. Die dort entstandene Verfassung wurde

von 28 Einzelstaaten anerkannt, allerdings von König Friedrich Wilhelm IV. abgelehnt. Erst im Jahr 1866 gab es eine neue Etappe auf dem Weg zu einem Föderalstaat. Otto von Bismarck löste nach seinem Sieg im „Deutschen Krieg“ gegen Österreich mit einem Vorschlag eines neuen Bündnisses den „Deutschen Bund“ auf. An seine Stelle trat der „**Norddeutsche Bund**“, in dem sich die Staaten des Deutschen Bundes unter Führung von Preußen allerdings ohne das geschlagene Österreich zunächst zu einem Militärbündnis, später dann zu einer politischen Einheit zusammenschlossen. Der erste deutsche Bundesstaat war entstanden. Er war der Vorläufer des Deutschen Reiches, des Kaiserreiches. Für den „Norddeutschen Bund“ schuf Bismarck eine Verfassung, der die Mitgliedsstaaten 1867 zustimmten.

Der Reichstag und der Bundesrat waren die politischen Institutionen dieses parlamentarischen Systems. König Wilhelm I. war das Staatsoberhaupt, während Bismarck der Bundeskanzler war. Somit waren die Institutionen geschaffen, die den deutschen Föderalismus bis heute charakterisieren. Die seit 1834 im „Deutschen Zollverein“ zusammengeschlossenen Staaten kooperierten verstärkt mit dem „Norddeutschen Bund“. Als der Deutsch-Französische Krieg ausbrach, erfolgte der letzte Schritt zu Gründung des Deutschen Kaiserreiches. Nach dem Sieg über Frankreich traten die süddeutschen Staaten des „Deutschen Zollvereins“ dem „Norddeutschen Bund“ bei. Am 18. Januar 1871 erfolgte in Versailles die Gründung des deutschen Kaiserreiches und im Anschluss daran die Einigung des Reiches. Die von Bismarck geschriebene Verfassung des „Norddeutschen Bundes“ wurde zum größten Teil vom Kaiserreich übernommen. Das Reich besaß keinen richtigen föderalen Charakter, da die Staaten Preußen und Bayern dominierten und sozusagen *primus inter pares* waren. Man kann deswegen das neugegründete Reich als einen Staatenbund qualifizieren.

Nach dem deutschen Sieg im Deutsch-Französischen Krieg und der Ausrufung des Kaiserreiches erlebt das Reich einen kurzzeitigen Aufschwung, der zum Großteil in den französischen Reparationszahlungen seine Ursache hatte¹. Diese sogenannte „**Gründerzeit**“ bewirkte einen Wachstumsschub der Wirtschaft, bei der Produktion und bei Bauvorhaben des Staates. Viele Innenstädte Deutschlands sind durch Häuser geprägt, die aus dieser Zeit stammen, wie beispielsweise in Leipzig, wo noch sehr viele Gründerzeithäuser stehen. Der Börsenkrach 1873 machte diesem Aufschwung allerdings ein Ende. Der nachfolgende sogenannte „Gründerkrach“ war das Ende dieser Entwicklung. Als 1914 der Erste Weltkrieg ausbrach, zog das Deutsche Kaiserreich in den Krieg. Am Ende des Kriegs 1918 war das Kaiserreich verschwunden und eine Republik wurde gegründet. Die Weimarer Republik (1919-1933) übernahm aus dem Kaiserreich die föderale Grundstruktur, doch war sie nur ein dezentraler Einheitsstaat. Es gab kein föderalistisches Prinzip, bei dem die Länder des Bundes gleichberechtigt existierten. In der

1. Frankreich musste 5 Milliarden Francs in Gold an Deutschland bezahlen.

Weimarer Republik blieb Preußen der zentrale Akteur. Es war flächenmäßig der größte Staat und hatte auch die meisten Einwohner. Die anderen Länder wie Sachsen, Württemberg, Bayern oder Thüringen hatten weniger Macht als im Kaiserreich. Die Macht war in Berlin zentralisiert.

Als die NDSAP im Januar 1933 die Macht übernahm, bedeutete das das Ende des föderalen Charakters des deutschen Staates. Die Nationalsozialisten hatten das Ziel, Deutschland unter der Führung von Hitler in allen Bereichen gleichzuschalten. Unmittelbar nach der Machtergreifung am 30. Januar 1933 wurde damit begonnen, die föderale Organisation des Staates abzubauen. Am 30. Januar 1934 wurde das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden die staatliche Autorität und Souveränität der Länder aufgehoben und beendet. Aus einem Bundesstaat wurde ein zentralistischer Staat. Die zweite Kammer des parlamentarischen Systems wurde auch aufgelöst. Auf diese Weise wurde die Macht komplett in die Hände des Reichskanzlers Adolf Hitler gelegt. Für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Politik in den Ländern waren NSDAP-Gauleiter zuständig. Als mit dem Gesetz vom Januar 1934 alle Länderparlamente und der Reichsrat aufgelöst wurden, hatten die Nationalsozialisten ihr Ziel erreicht und einen zentralistischen Einheitsstaat eingerichtet, der es ihnen erlaubte, die totale Kontrolle und Macht auszuüben. Für 12 Jahre war die föderale Idee Deutschlands verschwunden.

Mit der temporären Machtübernahme der Besatzungsmächte nach der Niederlage des Dritten Reiches im Jahr 1945 begann wieder eine neue und vorläufig letzte Etappe in der Föderalismusgeschichte Deutschlands. Die Besatzungsmächte setzten die sogenannten 4 großen „D“ auf die Tagesordnung: **Dezentralisierung, Demokratisierung, Denazifizierung und Demilitarisierung**. Der Prozess der Dezentralisierung war der Beginn der erneuten Föderalisierung Deutschlands. Das Ziel der Besatzungsmächte war, aus den Erfahrungen des Dritten Reichs zu lernen und zu verhindern, dass Strukturen überleben, die eine zu starke zentrale Machtkonzentration ermöglichen. Deswegen wurden dezentrale Verwaltungseinheiten geschaffen und die Länder wieder neu gegründet.

Diese Neuorganisation der föderalen Struktur Deutschlands knüpfte natürlich an die historischen Traditionen an und war gleichzeitig ein Neubeginn aus folgenden Gründen. Die Besatzungsmächte gaben den zentralen Anstoß zur Gründung der BRD mit einem föderalen Charakter. Die *Dezentralisierung* des Deutschen Reiches war ein zentrales Anliegen der Besatzungsmächte, denn sie wollten verhindern, dass das neue Deutschland wieder eine Großmacht mit einem Bedrohungspotential würde. Als der Parlamentarische Rat in der verfassungsgebenden Versammlung 1948 tagte, hatten die Westmächte den deutschen Repräsentanten diese politische Struktur vorgegeben. Aus machtpolitischen Gründen wurde die föderale Struktur des zukünftigen deutschen Staates geplant, da auf diese Weise sichergestellt wurde, dass ein

geschwächtes Deutschland nie wieder ein Aggressor werden konnte. Hinzu kam, dass bei der Gestaltung des neuen Deutschlands die Meinungen von deutschen Emigranten in eine ähnliche Richtung gingen. Sie wollten nach den Erfahrungen des totalitären Dritten Reiches ein System errichten, in dem eine derartige Machtkonzentration unmöglich sein würde. Ein nicht-zentralistisches System in Form einer föderativen Struktur schien dafür die Garantie zu sein. Außerdem wünschte vor allem Churchill eine Auflösung des Preußischen Staates, der für Militarismus und Autoritarismus stand. Als die Mütter und Väter des deutschen Grundgesetzes dann die Verfassung schrieben, wurde im Artikel 20 festgelegt, dass die BRD ein Bundesstaat sein sollte.

C. Die föderale Praxis der Bundesrepublik

Die föderale Praxis ist in Deutschland in vielen Bereichen präsent. Im politischen Bereich wird sie durch den Bundesrat, die Versammlung der Bundesländer in der zweiten Kammer, repräsentiert. Es ist eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik.¹ Im Bundesrat sind alle Bundesländer vertreten und haben abhängig von ihrer Bevölkerungsanzahl eine gewisse Stimmenanzahl. Die Länder haben zwischen 3 und 6 Stimmen. Insgesamt gibt es 69 Stimmen im Bundesrat. Den Vorsitz übernimmt im Jahreswechsel immer ein.e Ministerpräsident.in. Zurzeit sieht die Stimmenverteilung im Bundesrat wie folgt aus.²

1. Die 5 Verfassungsorgane sind: der Bundestag, der Bundespräsident, der Bundesrat, die Bundesregierung und das Bundesverfassungsgericht.
2. www.bundesrat.de